

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uder

Die Gemeinde Uder erlässt auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Uder vom 21. Februar 2013 die folgende vom Gemeinderat der Gemeinde Uder am 21. Februar 2013 beschlossene Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Uder in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 - 8 fallenden Erben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung, das Bestandteil der Satzung ist.

§ 4
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uder vom 28. Februar 2011 außer Kraft.

Uder, 4. März 2013


Martin
Bürgermeister



Verzeichnis der Friedhofsgebühren

| Nr. | Nutzung, Benutzung/Leistung | Gebühr EUR |
|------------|--|---------------|
| 1.0 | <i>Nutzung der Trauerhalle</i> | |
| 1.1. | Für Trauerfeiern (inklusive Reinigung) | 15,00 € |
| 1.2. | Bei stiller Beisetzung (inklusive Reinigung) | 15,00 € |
| 2.0 | <i>Bestattungen</i> (Ausheben und Schließen des Grabes, Herrichten des Grabhügels, Auflegen der Kränze) (Gebühr entfällt für den Friedhof Schönau gemäß § 9 (2) Friedhofssatzung) | |
| 2.1. | <i>Erdbestattungen</i> | |
| 2.1.1. | Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr im Reihengrab | 150,00 € |
| 2.1.2. | Verstorbene ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr im Reihengrab, im Wahlgrab (Einzelgrab), im pflegearmen Rasengrab | 300,00 € |
| 2.1.3. | Verstorbene im Doppelgrab je Grabhälfte | 400,00 € |
| 2.2. | <i>Urnenbestattungen</i> | |
| 2.2.1. | Urnenbestattung in Urnenreihengrabstätte/Urnenwahlgrabstätte | 100,00 € |
| 2.2.2. | Urnenbestattung in Urnengemeinschaftsgrabstätten | 100,00 € |
| 2.2.3. | Urnenbestattungen in vorhandenen Grabstätten (§ 12 Abs. 4 und 5 Friedhofssatzung) | 100,00 € |
| 3.0 | <i>Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten</i> | |
| 3.1. | <i>Reihengrab bei Erdbestattungen</i> | |
| 3.1.1 | Für Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr | 50,00 € |
| 3.1.2. | Für Verstorbene ab vollendeten zehnten Lebensjahr | 150,00 € |
| 3.1.3. | Für Bestattung im pflegearmen Rasengrab (Pflege während der Liegezeit durch die Gemeinde) | 1.200,00 € |
| 3.2. | <i>Urnengrabstätten</i> | |
| 3.2.1. | Für Urnenbestattung in Urnenreihengrabstätte | 70,00 € |
| 3.2.2. | Für Urnenbestattung in Urnengemeinschaftsgrabstätten | 70,00 € |
| 3.2.3 | Für Urnenbestattung im pflegearmen Urnengrab (Pflege während der Liegezeit durch die Gemeinde) | 600,00 € |

| | | |
|------------|--|----------------------------------|
| 4.0 | <i>Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Einzelgrab, Doppelgrab, Urnengrab)</i> | |
| 4.1. | Überlassung Nutzungsrecht gemäß § 10 Friedhofssatzung Erstmalig für 30 Jahre Urnengrab Einzelgrab Doppelgrab | 225,00 € 225,00 € 450,00 € |
| 4.2. | Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 14 (2) bzw. § 15 (5) Friedhofssatzung | |
| 4.2.1. | Für 10 Jahre Urnengrab Einzelgrab Doppelgrab | 50,00 € 50,00 € 100,00 € |
| 4.2.2. | Für 15 Jahre Urnengrab Einzelgrab Doppelgrab | 75,00 € 75,00 € 150,00 € |
| 4.2.3. | Für 20 Jahre Urnengrab Einzelgrab Doppelgrab | 100,00 € 100,00 € 200,00 € |
| 4.2.4. | Für 25 Jahre Urnengrab Einzelgrab Doppelgrab | 125,00 € 125,00 € 250,00 € |
| 5.0 | <i>Grabräumung</i> | |
| 5.1. | je Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte Einzelgrab | 150,00 € |
| 5.2. | je Doppelgrabstätte | 200,00 € |
| 5.3. | je Reihengrabstätte für Verstorbene unter 10 Jahren | 100,00 € |
| 5.4. | je Urnenreihengrabstätte/Urnenwahlgrabstätte | 150,00 € |
| 5.5. | Umbettungen gemäß § 11 Friedhofssatzung (nach Rechnungslegung des ausführenden Unternehmens) | |
| 6.0 | <i>Genehmigungsgebühr für die Errichtung von Grabmalen</i> | |
| 6.1. | In Prozent des Nettopreises des Grabmales | 5 % |

| | | |
|------------|---|-------|
| 7.0 | Zuschläge | |
| 7.1. | Für Bestattungen an Samstagen Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 2. dieses Verzeichnisses | 50 % |
| 7.2. | Für Bestattungen gemäß § 2 (3) Friedhofssatzung Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 1., 2., 3. bzw. 4. dieses Verzeichnisses | 100 % |

Uder, 4. März 2013


Martin
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uder wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 3/2013 vom 15. März 2013 öffentlich bekannt gegeben.
2. Die o. g. Satzung tritt am 16. März 2013 in Kraft.